



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 29/21

vom
13. April 2021
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen zu 1.: erpresserischen Menschenraubes u.a.

zu 2.: Freiheitsberaubung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 13. April 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. September 2020 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

1. Soweit der Angeklagte R. beanstandet, die Strafkammer habe § 338 Nr. 5 StPO verletzt, weil die Voraussetzungen für eine Verhandlung in seiner Abwesenheit nach § 231 Abs. 2 StPO nicht vorgelegen hätten, ist die Rüge bereits unzulässig.

a) Nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO müssen Verfahrensrügen in bestimmter Form erhoben und durch Angabe der den vorgeblichen Mangel enthaltenden Tatsachen begründet werden. Das Vorliegen eines Verfahrensmangels muss bestimmt

behauptet werden, so dass Vermutungen oder bloße Zweifel an der Ordnungsgemäßheit des Verfahrens nicht ausreichen (vgl. BGH, Urteil vom 24. März 1964 – 3 StR 60/63, BGHSt 19, 273, 276; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 344 Rn. 25). Das Vorbringen darf auch nicht widersprüchlich sein (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Januar 2008 – 1 StR 607/07, NStZ 2008, 353; Meyer-Goßner/Schmitt, aaO mwN).

b) Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Beschwerdeführers nicht gerecht, soweit es um die Frage geht, ob er in der Ladung auf die Möglichkeit einer Abwesenheitsverhandlung hingewiesen worden ist (vgl. § 231 Abs. 2 StPO). Er bringt einerseits vor, er habe hinsichtlich seiner Ladung zur Hauptverhandlung „keine Erinnerung an eine Belehrung über die Folgen seines Ausbleibens“, habe „diese mindestens nicht zur Kenntnis genommen“. An anderer Stelle trägt er vor, er sei in dieser schriftlichen Ladung nicht auf die Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit hingewiesen worden. Angesichts dieses teils widersprüchlichen, teils unbestimmten Vortrags kann der Senat nicht allein anhand der Revisionsrechtfertigung prüfen, ob ein Verfahrensfehler vorläge, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären.

2. Die Rüge wäre selbst bei Vorliegen des behaupteten Rechtsfehlers auch unbegründet. Zu Recht weist der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift darauf hin, dass ein Einfluss des behaupteten Verfahrensfehlers auf das Urteil zum Nachteil des Angeklagten denkgesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 31. Juli 1992 – 4 StR 250/92, BGHR StPO § 338 Beruhen 1; KK-Gericke, StPO, 8. Aufl., § 338 Rn. 5), da in dem die Abwesenheit des

Beschwerdeführers betreffenden kurzen Fortsetzungstermin lediglich die – für seine Verurteilung nicht weiter relevanten – Vorstrafen der Mitangeklagten erörtert worden sind.

Cirener

Mosbacher

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 04.09.2020 - 617a KLs 4/20 jug. 4202 Js 1085/19 (4090)
4202 Js 1085/19 (4090)